



Marktgemeinde Lurnfeld

A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
Tel. Nr. 04769/2211 Fax: 04769/221110
www.lurnfeld.at, lurnfeld@ktn.gde.at

Zahl: 852-0/468/2021

Möllbrücke, am 22. Dezember 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/468/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. März 1995, Zahl: 813-0/176/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden – ausgenommen der Gebühren für die Biotonne - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des aufzustellenden Müllbehälters mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro	40,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro	73,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro	147,00

d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 489,00
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 672,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung (ausgegebenen Müllsack) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro 4,50
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,00
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 47,50
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 65,10

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 65 Liter Müllsack	Euro 2,80
----------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 120 Liter Biotonne	Euro 5,20
b) 240 Liter Biotonne	Euro 10,40.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines

Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid im 1. Quartal jeden Jahres zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren für die Müllsäcke im Abhol- und im Sonderbereich sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Bereitstellungsgebühren für die Müllbehälter im Abholbereich sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Für die Entsorgungsgebühren im Abholbereich sind vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit der Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen am Gemeindeamt Lurnfeld zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (6) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld, vom 14. Dezember 2006, Zahl: 852-0/289/2006, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, und die Verordnung der Marktgemeinde Lurnfeld, vom 13. Dezember 2001, Zahl: 852-0/2001, mit der Gebühren für die Sammlung bzw. Entsorgung „biogener Abfälle“ ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

